

II. Satzungen und Satzungsänderungen

1. Vereinsverfassung

- 191 Durch die Vereinsverfassung werden sämtliche „**das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen**“ festgelegt.⁸⁶⁹ Die Vereinsverfassung wird zunächst durch die zwingenden Vorschriften der § 26 Abs. 1 Satz 1, § 28, §§ 29, 31, 34 bis 37, § 39 Abs. 1 BGB, ferner durch die indisponiblen § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 39 Abs. 2 BGB gebildet. Für Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt haben (sog. altrechtliche Vereine) und für Vereine, die kraft Verleihung rechtsfähig geworden sind, können nach Art. 82 EGBGB ebenfalls zwingende landesrechtliche Vorschriften über die Vereinsverfassung bestehen und nach Art. 1 Abs. 2 EGBGB auch neue landesrechtliche Vorschriften erlassen werden. Für die nach BGB rechtsfähigen Vereine sind Teil der Vereinsverfassung die Vorschriften der § 27 Abs. 1, 3, § 28, §§ 32, 33, 38 BGB, sofern sie durch die Satzung nicht abgeändert worden sind, wie sich aus § 40 BGB ergibt. Weiter sind Teile der Verfassung die Liquidationsvorschriften nach den §§ 47 bis 52 BGB.

2. Satzung

192 a) Rechtsnatur der Satzung

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsverfassung ist die Satzung. Danach ist die Satzung zunächst ein von den **Gründern geschlossener Vertrag**. Mit der Feststellung der Satzung löst sie sich von der Person der Gründer und **wird zum objektiven Recht**. Danach stellen Vereinssatzungen partielle Rechtsordnungen dar, die nicht nur für den Verein und seine gegenwärtigen Mitglieder verbindlich sind, sondern auch für künftige Mitglieder und u. U. auch für außenstehende Dritte. Rechtsnormcharakter hat die Satzung nicht; sie ist auch nicht Statut i. S. d. § 293 ZPO – rechtstheoretische Erwägungen, die kaum praktische Auswirkung auf die Vereinspraxis hat.⁸⁷⁰

869 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 340 ff.; BGH 06.03.1967 – II ZR 231/64, BGHZ 47, 172, 177; Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 32; MüKo/Reuter, § 25 Rn. 1; Wagner in MüHb. GesR § 19 Rn. 1 ff.

870 Sog. Modifizierte Normentheorie, s. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 367.

b) Schriftform?

Die Satzung muß beim Verein, der die Eintragung erstrebt, in **schriftlicher Form** bestehen, da sie bei der Anmeldung in Abschrift dem Registergericht vorzulegen ist (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die Konzessionsbehörde für den wirtschaftlichen Verein gemäß § 22 BGB wird ebenfalls eine schriftliche Satzung verlangen, da sich aus dieser ergeben muß, ob der Verein die Voraussetzungen für eine Konzession i. S. d. § 22 BGB i. V. m. den entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsgesetzen erfüllt. Ansonsten muß sie nicht schriftlich abgefaßt sein. Auch wenn diese Aussage auf den ersten Blick erstaunt und dies keinem Verein zu empfehlen ist, auf eine schriftlich niedergelegte Satzung zu verzichten hatte der Gesetzgeber des BGB den Einmann-Vorstand eines kleinen, vor allem geselligen Vereins im Auge, dessen Regelungsbedarf sich nicht mit dem der heutigen Generationen vergleichen ließ.

c) Funktion der Satzung

Die Satzung ist Kernstück der Vereinsverfassung; sie hat eine vertragliche und körperschaftliche Funktion, vor allem aber eine wesentliche **Gestaltungsfunktion**, da eben alle das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen in der Satzung enthalten sein müssen, um wirksam zu werden. Da eine gewisse Anzahl von Entscheidungen vom Gesetzgeber den Vereinen vorgegeben werden (s. §§ 57, 58 und 60 BGB), sind eben einige **Grundentscheidungen vom Satzungsgeber** zu treffen.⁸⁷¹ Darüber hinaus gibt es keinen gesetzlichen Gestaltungszwang, sehr wohl aber in der heutigen Zeit einen Gestaltungszwang hinsichtlich einer vernünftigen **Ausgestaltung der inneren Verhältnisse** des Vereins, um den verschiedenen Pflichten und der sog. **Good Governance** und der **Compliance** Genüge zu tun. Hinzu kommt eben die **Unterrichtungsfunktion** der Satzung, d. h., die Mitglieder müssen in der Satzung klar und eindeutig über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

d) Minderheitenschutz

Das Gesetz erschwert schließlich Änderungen der Satzung hinsichtlich der Aufweichung des **Minderheitenschutzes**, u. a. bei der Einberufungsregelung zu Mitgliederversammlungen. Dieser Schutz würde unterlaufen, wenn schwerwiegende Eingriffe in die Mitgliedschaft nicht der Satzung vorbehalten

⁸⁷¹ Wagner in MüHb. GesR. § 19 Rn. 29 ff.

ten blieben. **Ermächtigungen gegenüber Dritten**, die Satzung zu ändern oder gar Zustimmungsvorbehalte vorzusehen, sind im Vereinsrecht generell zulässig. Die zeigt bspw. eine Entscheidung des *OLG Zweibrücken*.⁸⁷² Dort war die Zulässigkeit einer Satzungsänderung an die Zustimmung oder Genehmigung eines Dritten gekoppelt, was das Gericht freilich als „dem Vereinsrecht wesensfremd“ bezeichnete. Zu Recht würde die Zulässigkeit solcher Bestimmungen sehr restriktiv gehandhabt.

3. Mindestinhalt und Soll-Inhalt der Satzung

193 a) Mindestinhalt

Will ein Verein eingetragen werden, so muß die Gründungssatzung oder die Satzung eines schon seit längerer Zeit bestehenden nichtrechtsfähigen Vereins die folgenden **Mindestregelungen** enthalten (§ 57 Abs. 1, § 58 BGB):⁸⁷³

- Zweck,
- Namen,
- Sitz,
- der Wille, daß der Verein eingetragen werden soll,
- Bestimmungen über den Eintritt und
- über den Austritt von Mitgliedern,
- eine Regelung, ob Vereinsmitglieder überhaupt Beiträge zu leisten haben, und falls dies bejaht wird, welche Beiträge (periodische Zahlungen, einmalige Umlagen oder Dienstleistungen) zu leisten sind,
- Bestimmungen über die Bildung des Vorstands,
- eine Regelung der Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- über die Form der Berufung, falls die Satzung nicht eine Berufungsform ausschließt und
- über die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

⁸⁷² *OLG Zweibrücken* 27.06.2013 – 3 W 19/13, NZG 2013, 1271 f.; *Wagner* in MüHb. GesR. § 19 Rn. 33; krit. MüKo/*Reuter*, § 25 Rn. 6 ff.

⁸⁷³ *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 379 mit Verweis auf Kap. 2 Rn. 459, 500, 522, 854, 950, 1026, 1199, 1298, 1854 und 2018.

b) Grundentscheidungen**aa) Essentialia**

Inhaltlich muß die Satzung ergeben, daß in ihr die „Grundentscheidungen“ geregelt sind, welche für das Vereinsleben **maßgebend** sind. Sie muß mindestens eine Aussage treffen über Zweck, Namen, Sitz des Vereins, seine Organisation, Bestimmungen über die Mitgliedschaftspflichten und -rechte, über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, die Inanspruchnahme der Vereinsstrafgewalt⁸⁷⁴, Aufgaben und Tätigkeit der Vereinsorgane und deren Zusammensetzung.⁸⁷⁵ Ist ein Vereins- oder auch ein Schiedsgericht vorgesehen, so müssen in der Satzung nicht nur dessen Zusammensetzung⁸⁷⁶, sondern auch die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden.⁸⁷⁷

194

bb) Satzung

Mit der Maßgabe, daß die Grundentscheidungen der Vereinsverfassung eben in der Satzung enthalten sein müssen, wird die Unwirksamkeit der Regelung in **Nebenordnungen** begründet: Schon das *RG* hat entschieden, daß Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern wie alle Regeln, die den Personenbestand eines Vereins betreffen, in der Satzung enthalten sein müssen und daher unwirksam sind, wenn sie, weil in anderen Ordnungen enthalten, nicht gem. § 71 BGB zum Register angemeldet worden sind. Diese Rechtsprechung hat der *BGH* weitergeführt; Entsprechendes gilt für andere Vereinsstrafen.⁸⁷⁸

cc) Gestaltungsmöglichkeiten

Im Vereinsrecht besteht dank der weitgehenden Gestaltungsfreiheit der §§ 25 und 40 BGB eine **Vielfalt individueller Gestaltungsmöglichkeiten**,⁸⁷⁹ die in der Praxis auch genutzt werden sollten. Der Staat verzichtet in das Hineinregieren in das Innenleben des Vereins, solange „Verbandsmehrheit“

874 *BGH* 06.03.1967 – II ZR 231/64, BGHZ 47, 172, 178.

875 Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 32, 316 ff., 320; Wagner in MüHb. GesR § 20 Rn. 2 ff.

876 Zur Abgrenzung Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 5171; *BGH* 25.10.1983 – KZR 27/82, BGHZ 88, 314, 316; aktuell *OLG München* 28.01.2015 – 34 SchH 16/14; *OLG Köln* 11.02.2014 – 19 Sch 5/14; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 316 ff.

877 *OLG Hamm* NJW-RR 1993, 1535; *OLG München* 28.01.2015 – 34 SchH 16/14. Aktuell *OLG München* 16.09.2016 – 34 SchH 11/16.

878 Staudinger/Weick, § 25 Rn. 7 mit Verweis auf *RG* 23.03.1910 – Rep. IV 694/09, RGZ 73, 187, 191 ff., RGZ 73, 187, 192 und *BGH* 06.03.1967 – II ZR 231/64, BGHZ 47, 172, 178.

879 MüKo/Reuter, § 25 Rn. 34 ff.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 130 ff.

ten bzw. -eliten im eigenen Interesse Rücksicht auf die Belange der anderen Betroffenen nehmen müssen, weil sonst der Austritt oder gar die Gründung von konkurrierenden Verbänden droht“.⁸⁸⁰

dd) Anspruch auf Eintragung

Die Satzung, die zur Eintragung angemeldet wird, sollte idealerweise so gestaltet sein, daß sich aus ihr selbst heraus der **Anspruch auf Eintragung** ergibt. Die Erklärung, der Zweck des Vereins sei nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb⁸⁸¹ gerichtet, reicht nicht aus. Neben dem Vereinszweck sollten daher die wesentlichen Vorhaben des Vereins beschrieben werden, so daß hieraus die nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Vereine abgeleitet werden kann. Bleiben Zweifel, so kann das **Registergericht** den Anmeldenden auffordern, die nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern.⁸⁸² Das Vereinsregister kann jedoch auch die Stellungnahme einer nach § 22 BGB zuständigen Behörde, der IHK oder einer anderen Organisation einholen, § 9 Abs. 2 VRV, § 380 FamFG.

4. Satzungsinhalt bei gemeinnützigen Vereinen

195 a) Grundlegende Satzungsbestimmungen

Diese nehmen üblicherweise folgende Bestimmungen in ihre Satzung⁸⁸³ auf: Bereits in der Zweckbestimmung wird auf den steuerlichen Befreiungstatbestand hingewiesen (z. B.: „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“). In einem weiteren Paragraphen (hier: Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung) werden die grundlegenden Bestimmungen der §§ 52 ff. AO angesprochen:

„(1) ¹Der Verein ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

880 MüKo/Reuter, Vor § 21, Rn. 94.

881 Gößl in Baumann/Sikora, § 6 Rn. 25.

882 KG Berlin 18.01.2011 – 25 W 14/10, DNotZ 2011, 632.

883 Näheres siehe unten Rn. 600 ff.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

b) Anfallsberechtigung

aa) Grundsatz

Schließlich ist die (wiederum gemeinnützige) Anfallsberechtigung anzusprechen, was meist in einer der Schlußbestimmungen geschieht: „Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft (genaue Bezeichnung), der es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.“⁸⁸⁴

bb) Weitere Änderungen

Gerade durch die Neufassung des § 60 AO⁸⁸⁵ mußten die Regelungen über die sog. **Anfallsberechtigungen** (wieder) geändert werden. Reichte bisher der Zusatz „nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes“ (auf den die Finanzbehörden natürlich bestanden), so ist nun hinzuzufügen „die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“. In einer rein gemeinnützigen Organisation, die keine mildtätigen oder gar kirchlichen Elemente in ihrer Zweckverfolgung beinhaltet, reicht eine (engere) Zweckbindung m.E. aus. Deshalb hat sich bspw. die DLRG dafür entschieden, den **eingeschränkten Zusatz** zu wählen, „der es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat“.

5. Nebenordnungen

a) Abgrenzung

196

Die Satzung muß alle das Vereinsleben bestimmenden **Grundentscheidungen** enthalten, soweit sie nicht bereits im Gesetz enthalten sind. Werden nicht im Gesetz enthaltene Grundentscheidungen nicht in die Vereinsatzung aufgenommen, sondern nur in einer der Satzung nachgeordneten sog.

884 MüHb/Wagner § 21 Rn. 63.

885 Zum 01.01.2009 (BGBl. I 2009, 2794) und durch die Änderung der Bestimmungen des § 55 AO durch BGBl. I 2010, 1768.

Nebenordnung niedergelegt, hat das ihre Unwirksamkeit zur Folge.⁸⁸⁶ Die Grundentscheidung wurde dann nicht wirksam getroffen. Gerade, wenn es um Belastungen der Mitglieder geht, ist dies unabdingbar, bspw. bei Beiträgen, Vertragsstrafen und Umlagen.

b) Nachrangiges Vereinsrecht

- 197 Geschäftsordnungen, Wirtschaftsordnungen, Schiedsordnungen oder ähnliche Regelwerke werden **Nebenordnungen**, **nachrangiges** oder **unterrangiges Vereinsrecht** genannt. Deren Umfang kann die eigentliche Vereinssatzung um ein mehrfaches übertreffen: Die für den Deutschen Fußball-Bund (DFB) Statuten (Satzung, Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung etc.) umfassen gut 780 Seiten. Ein noch größeres Ausmaß erreichen die aktuellen Regelwerke der UEFA (rund 1.650 Seiten) und der FIFA (rund 3.000 Seiten).⁸⁸⁷

c) Funktion

Nebenordnungen sind **flexible Instrumente der Vereinsführung**,⁸⁸⁸ sie bedürfen zu ihrem Erlaß, ihrer Änderung oder Aufhebung in der Regel eines geringeren Quorums als die Satzungsänderung. Oft ist auch ein weiteres Organ damit befaßt, also bspw. nicht die Mitgliederversammlung, sondern der Vorstand oder ein weiteres fakultatives Organ. Satzungsqualität erhalten sie jedoch erst dadurch, daß die Satzung sie als Satzungsbestandteil erklärt. Eine Erklärung in der Nebenordnung, sie sei ein Bestandteil der Hauptsatzung, reicht jedoch nicht aus – vielmehr muß die **Satzung** die Nebenordnung als **Satzungsbestandteil** bezeichnen.⁸⁸⁹

Bei Nominierungsrichtlinien von Sportverbänden, die außerhalb der Satzung die Kriterien für die Teilnahme an Wettkämpfen festlegen, handelt es sich um **Verbandsrecht**, das wie Satzungsrecht als von den sie erstellenden Personen losgelöstes Regelwerk **aus sich heraus** objektiv auszulegen ist.⁸⁹⁰

886 *BGH* 24.10.1988 – II ZR 311/87, BGHZ 105, 306, 313; *Wagner* in MüHb. GesR § 19 Rn. 2. Siehe bereits Rn. 193.

887 *Vieweg*, Fn. 17.

888 *BAG* 21.01.2015 – 4 AZR 797/13, NZA 2015, 1521; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 154 m. w. N.

889 *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 404; *Wagner* in MüHb. GesR § 19 Rn. 5; so völlig zu Recht *Stöber/Otto*, Rn. 965.

890 *BGH* 13.10.2015 – II ZR 23/14, ZIP 2015, 2217.

6. Satzungsvorbehalt

a) Abweichungen

198

Verschiedentlich war und ist davon die Rede, daß durch die Satzung, aber eben nur durch diese, von verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden kann.⁸⁹¹ Die Gesetzesüberschrift des § 40 BGB benennt diese als sog. **nachgiebige Vorschriften**. Von § 34 BGB kann allerdings auch durch eine Satzungsbestimmung nicht abgewichen werden, § 40 S. 2 BGB. Die Regelungsinhalte des optionalen Satzungsinhalts sind vielfältig, da das Gesetz nicht allzuviel zwingend vorgibt. Nur in der Satzung geregelt werden können also die Abweichungen von dispositiven Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern bedeutsamen Entscheidungen über den Ausschluß, Vereinsstrafen und die gesamte Vereinsgerichtsbarkeit. Die Satzung muß **alle Grundentscheidungen** enthalten, vor allem wenn sie vom **gesetzlichen Leitbild abweichen**.

b) Optionale Satzungsbestimmungen

Mögliche optionale Satzungsinhalte⁸⁹² müssen bei Vereinsgründung und Vereinsentwicklung Gegenstand strategischer Überlegungen des Vorstands sein. Dies sind z. B. die Geschäftsordnung, die Regelung über Organbesetzung, Amtsdauer und Vergütung (oder deren Ausschluß), Regelungen über die Erhebung von Beiträgen oder Umlagen, alle Regelungen hinsichtlich möglicher Sanktionen. Immer mehr in den Vordergrund gerät der Einsatz **elektronischer Medien bei Einberufungen** von Versammlungen, deren **Protokollierung** und der **vereinsinternen Kommunikation**.

Es muß also gut überlegt sein, ob vereinsinterne Regelungen in die **Satzung** aufgenommen werden sollen oder aber in Nebenordnungen aller Art „ausgelagert“ werden können; grundsätzlich ist auch darüber zu entscheiden, ob Nebenordnungen zum **Satzungsbestandteil** erklärt werden sollen oder nicht.⁸⁹³

891 *Wagner* in MüHb. GesR § 21 Rn. 3 ff.

892 *Wagner* in MüHb. GesR § 22 Rn. 3 ff.

893 *Wagner* in MüHb GesR, § 22 Rn. 3 ff.; hierzu auch unten Rn. 499. Zu den Grenzen s. aktuell *BGH* 20.09.2016 – II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven); *NJW* 2017, 402 m. Anm. *Wagner*; zuvor *OLG Bremen* 30.12.2014 – 2 U 67/14, *SchiedsVZ* 2015, 149; *Stöber*, *NZG* 2017, 95; *Heermann*, *ZIP* 2017, 253.

7. Satzungsänderungen

199 a) Ankündigung in der Tagesordnung

Zunächst muß Klarheit herrschen, wie die vorgesehene Satzungsänderung in der **Einberufung angekündigt** werden muß. Die pure Angabe in der vorgesehenen Tagesordnung mit „Satzungsänderungen“ reicht nicht aus – außer wenn der vollständige Wortlaut beigefügt wird. Allerdings genügt es wiederum, wenn die Bestimmung bezeichnet wird, die geändert werden soll.⁸⁹⁴ Grundsätzlich müssen eben alle Tagesordnungspunkte bestimmt genug und so rechtzeitig vor der Versammlung den eingeladenen Mitgliedern mitgeteilt werden, daß genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung bleibt.⁸⁹⁵

aa) Neufassungen

Unabhängig davon, ob eine formelle Satzungsänderung ohne eigenen Regelungsgehalt, also eine bloße Neufassung (sog. **redaktionelle Änderung**) vorliegt oder eine Änderung des Regelungsgehalts liegt hierin eine Satzungsänderung, die den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Voraussetzungen folgen muß. Das vom Gesetz vorgeschriebene oder das im Rahmen des Zulässigen hiervon abweichende **Verfahren** ist einzuhalten.⁸⁹⁶

bb) Bedingungen, Befristungen

Der satzungsändernde Beschluß kann unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter einer Zeitbestimmung, d. h. Befristung stehen. Beide sollten sparsam verwendet und bestimmt, mindestens aber eindeutig bestimmbar sein.⁸⁹⁷ Eine **Unabänderlichkeit** von Satzungsklauseln gibt es nicht; **Ewigkeitsklauseln** sind unwirksam. Enthält die Satzung solche Klauseln, so ist vorrangig durch Auslegung zu entscheiden unter welchen Voraussetzungen diese abgeändert werden können. Da es sich dabei um unwirksame Klauseln handelt, darf das verlangte Quorum nicht höher sein als das anderer Satzungsänderungen des gleichen Vereins. **Einstimmigkeit** der erschienenen Mitglieder oder gar zusätzlich die schriftliche Zustimmung der

894 *LG Düsseldorf* 12.08.2014 – 1 O 307/13, juris; *OLG Jena* 17.12.2014 – 3 W 198/14; *Stöber/Otto*, Rn. 706 f. Hierzu *Röcken*, npoR 2015, 106. Zur exakten Bezeichnung des Tagesordnungspunktes bei Ausschluß eines Mitglieds s. differenzierend *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 1344.

895 Grundsätzlich *BGH* 17.11.1986 – II ZR 304/85, NJW 1987, 1811.

896 *Wagner* in MüHb. GesR § 23 Rn. 2 f.

897 *Wagner* in MüHb. GesR § 23 Rn. 16 ff., 32.

nicht erschienenen Mitglieder darf in solchen Fällen jedenfalls nicht verlangt werden.⁸⁹⁸

(Einstweilen frei)

200

b) Beschlußfassung

Zur Änderung der Satzung ist ein **Beschluß der Mitgliederversammlung** erforderlich, die – so der gesetzliche Idealtypus – dies mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Nach § 33 BGB (Satzungsänderungen) heißt es jedoch weiter: „(...) die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen“. Über § 40 BGB ist dies abdingbar, darf aber auf keinen Fall bei der Satzungsgestaltung vergessen werden, da ansonsten möglicherweise bei einem Mitgliederwachstum jede Satzungsänderung einen großen Aufwand erfordern oder praktisch unmöglich werden würde.

201

Eine Satzungsänderung kann von **außenstehenden Dritten** grundsätzlich nicht erzwungen werden, da der Verein seine Autonomie nicht aus der Hand geben kann. Dennoch kann der Verein Ansprüchen Dritter nachkommen, etwa wettbewerbsrechtlicher, markenrechtlicher oder firmenrechtlicher Natur (auf Änderung des Namens). Insoweit kann sich die faktische Notwendigkeit einer Satzungsänderung ergeben.⁸⁹⁹ Die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand **durch Satzungsbestimmung ermächtigen**, die Satzung selbst oder in bestimmten Fällen zu ändern, obwohl die Zuständigkeit hierfür ausschließlich bei der Mitgliederversammlung liegt. Diese Ermächtigung ist eng zu fassen, etwa auf **Rechtsgründe** und bestimmte bezeichnete staatliche Stellen, die die Änderung erforderlich machen.

(Einstweilen frei)

202–
203

c) Eintragung/Wirksamkeit

aa) Anmeldung

204

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister, § 71 Abs. 1 BGB. Die weitere gesetzliche Regelung ist relativ klar: „Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der

898 A.A. wohl Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 137, zit. nach Wagner in MüHb. GesR § 23 Rn. 28.

899 Wagner in MüHb. GesR § 23 Rn. 43 f.